

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 10. DEZ. 1987 Ltg. <u>355/A-1/49</u> F - Aussch.
---

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Mohnl, Reiter, Haufek, Romeder, Anzenberger, Auer Helene, Auer Hubert, Dkfm. Dr. Bauer, Böhm, Feurer, Breininger, Gruber, Buchinger, Hager, Dirnberger, Ing. Hofer, Fjdesser, Icha, Mag. Freibauer, Kalteis, Gausterer, Kautz, Greßl, Keusch, Hiller, Knotzer, Hoffinger, Koczur, Krendl, Hülmbauer, Reiterer, Klupper, Rupp Anton, Kurzbauer, Schütz, Kurzreiter, Sivec, Uhl, Lugmayr, Wagner, Rabl, Winkler, Dipl. Ing. Rennhofer, Wöginger, Rozum, Zauner, Rupp Franz, Ing. Schober, Spiess, Traubitsch, Treitler, Wilfing, Wittig

betreffend Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes und des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs

Seit der Einführung der Parteienförderung und der Förderung der Landtagsklubs durch gesetzliche Bestimmungen sind eine Reihe von Änderungen der Voraussetzungen für diese Förderung eingetreten, die zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Gesetze noch nicht abzu- sehen waren und nunmehr Schwierigkeiten bei der Vollziehung oder vom damaligen Gesetzgeber nicht gewollte Entwicklungen nach sich ziehen.

So sind die Förderungsbeträge jeweils an den Gehalt eines Beamten der Dienstklasse VII angeglichen. Im Hinblick auf die durch das vor kurzem beschlossene Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes seit langer Zeit wieder nicht am Beginn, sondern in der Mitte eines Kalenderjahres in Kraft tretende Gehaltserhöhung könnten unterschiedliche Auffassungen darüber entstehen, ob in diesem Fall die Förderungen für das gesamte Jahr in erhöhtem Ausmaß gebühren oder nur für jenen Zeitraum, für den die Gehaltserhöhungen der Beamten in Kraft treten. Durch die vorliegende Novelle soll sichergestellt werden, daß auch die Erhöhung der Förderung für die politischen Parteien und die Landtagsklubs erst mit jenem Zeitpunkt und nur für jenen Zeitraum wirksam wird, für den auch die Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst vorgesehen sind.

Wie aus den erläuternden Bemerkungen zu den seinerzeitigen Initiativanträgen entnommen werden kann, die zu dem Parteien- und zu dem Klubförderungsgesetz geführt haben, sollten diese Förderungen aus öffentlichen Mittel den Parteien bzw. den Klubs für ihre Arbeit im Dienste der niederösterreichischen Bevölkerung und hier insbesondere der Wahlberechtigten, an die sich die Parteien mit ihrer Wahlwerbung und Information wenden, zukommen. Die Berücksichtigung der bei der jeweils letzten Landtagswahl abgegebenen gültigen Stimmen sollte dabei einen möglichst gerechten Maßstab für die Verteilung der Förderungsbeträge auf die einzelnen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen darstellen. Keinesfalls war vorauszusehen, daß durch starke Schwankungen bei der Zahl der Wähler die tatsächliche Höhe der Förderungsbeträge in einem Ausmaß verändert werden könnte, die mit dem vom Gesetzgeber ange-

strebt Ziel der Förderung in keinerlei inhaltlichem Zusammenhang steht. Die Förderung soll daher in Zukunft an der relativ fixen Zahl der Wahlberechtigten orientiert werden. Die den einzelnen Parteien zukommende Förderung wird sich jedoch weiterhin nach der Zahl der bei der jeweils letzten Landtagswahl für diese Partei abgegebenen Stimmen richten. Da durch die Einführung einer solchen fixen Maßzahl für die Gesamtsumme der zu vergebenden Parteien- bzw. Klubförderung eine Erhöhung der Förderungen gegenüber bisher eintreten würde, was nicht in der mit dieser Maßnahme verbundenen Absicht des Gesetzgebers gelegen ist, werden die Förderungsansätze zurückgenommen. Sie werden daher wieder wie in den ursprünglichen Gesetzen mit S 60 und S 30 ab dem 1. Jänner 1988 festgelegt, obwohl die Förderung durch die Valorisierung mit 31. Dezember 1987 bereits die Sätze S 61,74 und S 38,54 erreicht hat. Ebenso wird der Sockelbetrag durch Art. II Abs. 2 wieder von S 642.219 auf S 500.000 zurückgenommen.

Die Gefertigten stellen daher den

#### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Die dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Mohnl u.a. beige-schlossenen Gesetzentwürfe, mit denen das NÖ Parteienförderungsgesetz und das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs geändert werden, werden genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, daß zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwürfe dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

9. Dezember 1987